

XIII.

Hochfürstlicher Befehl

Wie die Anweisung, und das Anplacken des
Bau- und Brennholzes geschehen solle.

VON 1705.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Arnoldt, Bischof zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst, und Graf zu Hermont, &c. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir nach jüngst vorgewesener Discurung Unser Wälder und Gehölzer, Uns gehorsamst berichten lassen, wie daß deren verschiedene gar sehr vertheuren seyn, und solches guten theils daher rühren solle, daß die bishero darin verhängte Anweisung ganz unordentlich und ausser der Zeit geschehen seye, und dann dierhalb in der von Unserem H.H. Vorfahren Christmildesten Andenkens Anno 1669. und 1702. ausgelassener Holzordnung absonderlich Articulo XXII. zwar ein- und anders bereits verordnet worden, ein solches aber oder nicht gnug beobachtet, oder nicht zulänglich zu seyn scheint: so haben Wir der Nothdurst zu seyn erachtet, nicht allein die bessere Observanz vor angezogener Holzordnung, und wegen Anweisung des Brennholzes darin enthaltenen Modi (worzu auch Unsere Con-

ducto-

ductores, und übrige zu ohnentgeltlicher Abführung des Brennholzes Berechtigte durch die Beamte angewiesen werden sollen) vermits dieses abermalen anzubefehlen, sondern auch noch dieses hinzu zu setzen, daß künftig à dato dieses nur zweymal im Jahr, nemlich den Herbst und Frühling eine ordentliche Anplackung aller und jeder in nachfolgendem halben Jahr sowol zum Bau als auch zu brenn- und Kohlen verkaufender Bäumen und assignirten Gehölzes, ohne dessen Unterscheid, vorgenommen, und solches jedesmal vierzehn Tage vorher von denen Cangelen publicirt, auch denen dabey etwa mit Interessiten kund gemacht: werniger nicht dasselbe, was also angeplacket, längst innerhalb zwey Monathen Zeit weg geführt werden, dasselbe aber, so nach verfloßener Zeit noch davon sich im Walde befinden wird, Uns hinwieder verfallen seyn, die Holzknechte auch bey Verlust ihres Dienstes und anderer schwerer Strafe, darauf fleißige Acht geben sollen, wie dann zu solchem Ende zwey Plack-Arten, mit Unserem Wapen und der Jahrzahl, womit ein jedes Stück oben und am Stamme gezeichnet werden solle, verfertigt- und eine davon bey jedes Orts Beamten, die andere aber hieselbst in Verwahr gehalten, und allemal bey Abschlag- und Plackung des Gehölzes, von hieraus mitgebracht werden, keineswegs aber einigen Beamten zugelassen seyn solle, das geringste anzuweisen oder anzuschlagen, ehe und bevor solches anhero-dennunciirt, und von hieraus

einer solchen Anweisung und Bezeichnung beizuwohnen, abgeschiedt seyn: Wobey die Beamte ein ordentliches Register oder Protocoll von allen und jeden angewiesenen Stämmen bey deren Anplackung halten, dieselbe ihren End und Pflichten nach, anschlagen, und wie solches geschehen, darin specificet benennen, und jedesmal Uns durch den zurück kommenden Oberförster übersenden sollen; Und befehlen solchemnach allen und jeden Unseren Beamten, Bögten, Richtern, Holzgerben, und Holz knechten, sowohl der vorangegangener Holz- als auch dieser Unserer Verordnung in allen Punkten, und Articulen (es wäre dann, daß in ein, oder anderen von Uns etwas besonders verordnet würde) mit aller Sorgfalt in Gleiß und pflichtmäßiger Schuldigkeit nachzuleben. Urkundlich Unsers hies unter gesetzten Rahmens und Hochfürstlichen Secretes. Signaturum auf Unserem Residenzschloß Neuhaus den 5. August 1705.

Franz Arnoldt. (L.S.)

XIV.

XIV.

Verbot

wider die Austreibung der Schweine zur
auswärtigen Mast.

von 1705.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Arnoldt Bischof zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont zc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglichen zu wissen, was Gestalt die in hiesigem Unserm Hochstift belegene Gehölzer von Gott dem Allmächtigen mit nothdürftiger Mast, dem Augenschein nach gesegnet, und dann zu besorgen, daß, wie in vorigen Jahren es die Erfahrung ergeben, gleichfalls vor dießmal von vielen Unseren Unterthanen, ihre Schweine anderwärts hin ausser Landes in die Mast gerrieben werden möchten: Wann nun ein solches ganz ohnbillig seyn wolte, da Unser Hochstift mit nothdürftiger Mastung versehen, den daraus etwa entspringenden Nutzen anderen Ausländischen zuzuspielen, denen Unfrigen aber einen ziemlichen Schaden dadurch zu verursachen. So thuen Wir allen und jeden Unseren Eingefessenen und Unterthanen, hies mit bey Straf der Confiskation wohl ernstlich verbiethen, ihre Mast